

**01****2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Nordwalde vom 06. Dezember 1996, zuletzt geändert durch die Satzung zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro vom 19. Dezember 2001**

vom 17. Oktober 2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NW S. 498) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NW S. 488) hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 12. September 2006 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 60,00 €,
- b) zwei Hunde gehalten werden 72,00 € je Hund,
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 84,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Nordwalde vom 06. Dezember 1996, zuletzt geändert durch die Satzung zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro vom 19. Dezember 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NW. S. 96) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 23.10.06

Der Bürgermeister  
gez. Brockmeyer